

1. Wer ist ab 1. Januar 2020 für die Eingliederungshilfe zuständig?

Für Leistungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, gilt Folgendes:

Sie erhalten die Leistungen bisher von der Region Hannover.

Auch künftig werden Sie Ihre Ansprechperson in dem für Sie zuständigen Fachbereich der Region Hannover haben. Dadurch wird sich zunächst nichts für Sie verändern. Bei späteren organisatorischen Veränderungen informieren wir Sie rechtzeitig.

Sie erhalten die Leistungen bisher von der Landeshauptstadt Hannover.

Auch künftig werden Sie Ihre Ansprechperson in dem für Sie zuständigen Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover haben. Dadurch wird sich zunächst nichts für Sie verändern. Bei späteren organisatorischen Veränderungen werden Sie rechtzeitig informiert.

Sie erhalten die Leistungen bisher von einer der anderen Städte und Gemeinden im Regionsgebiet.

Die Leistungen werden ab 1. Januar 2020 von der Region Hannover übernommen. Bei späteren organisatorischen Veränderungen werden Sie rechtzeitig informiert.

2. Wie erhalte ich auch nach dem 1. Januar 2020 Eingliederungshilfe?

Das Land Niedersachsen plant eine Übergangsregelung für die bisherigen Leistungen. Das bedeutet, dass sich bei Ihren Leistungen ab 1. Januar 2020 zunächst nichts ändern wird.

Wenn Sie bis 31.12.2019 Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, werden Sie auch ab dem 1. Januar 2020 weiterhin Leistungen erhalten.

Art und Umfang der Leistungen werden durch einen Leistungsbescheid bestimmt werden.

Ihre zuständige Ansprechperson wird Sie über Details zur Antragstellung bzw. zu den nötigen Informationen über Ihr Einkommen und Vermögen rechtzeitig informieren.

Der Leistungsbescheid wird erstellt, nachdem für Sie ein Gesamtplan aufgestellt wurde.

In diesem Verfahren wird mit Hilfe von B.E.Ni („Bedarfsermittlung Niedersachsen“) festgestellt, welchen individuellen Unterstützungsbedarf Sie haben und welche Leistungsmöglichkeiten bestehen.

Das Verfahren wird in Niedersachsen seit Anfang 2018 durchgeführt. Für Sie liegt ein solcher Gesamtplan ggf. bereits vor. Dann gilt dieser Gesamtplan für die Leistungen ab 1. Januar 2020 zunächst weiter.

Dabei gibt es Ausnahmen:

Wenn Sie volljährig sind und bisher Leistungen in einer **stationären Wohneinrichtung** erhalten, ändert sich Folgendes:

- **Fachliche Leistungen**, die sich auf Ihren Unterstützungsbedarf beziehen, und die von der stationären Wohneinrichtung erbracht werden, sind ab 1. Januar 2020 weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe. Art und Umfang der Leistungen werden durch den Leistungsbescheid geregelt werden, für einen Übergangszeitraum wird es aber keine wesentliche Veränderung geben.
- **Leistungen, die sich auf Ihren Lebensunterhalt beziehen**, wie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung etc. sind Leistungen zur Existenzsicherung. Sie können dafür Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -SGB XII - (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) oder ggf. auch Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch –SGB II – (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten, wenn Ihr Einkommen und Vermögen geringer ist als Ihr Bedarf.

Die relevanten Angaben für eine Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch wurden bereits an die für Sie zuständige Stelle weitergeleitet. Sie müssen nichts weiter veranlassen. Die für Sie zuständige Stelle wird sich ggf. bei Ihnen melden.

- Bisher erhalten Sie einen **Barbetrag** (Taschengeld zur persönlichen Verfügung), es wird auch ab 2020 Barmittel zur freien Verfügung geben (z. B. für Lebensmittel, Kleidung).

Die Höhe der Barmittel wird im Gesamtplanverfahren individuell festgelegt. Die Barmittel werden auf jeden Fall mindestens so hoch wie der bisherige Barbetrag sein. Die benötigten Mittel werden mit dem Leistungsbescheid der Grundsicherungsleistungen bewilligt, wenn Sie einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Andernfalls steht Ihnen entsprechend Ihr Einkommen oder Vermögen für diesen Zweck zur Verfügung.

- Wenn Sie bis 31.12.2019 Leistungen der Eingliederungshilfe für eine teilstationäre Maßnahme erhalten (z. B. eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)), die Leistungen für Verpflegung umfasst (z. B. das Mittagessen in der WfbM), werden diese Kosten ab 2020 auch von der Eingliederungshilfeleistung getrennt.

Dies bedeutet, dass Sie die Verpflegung während der Teilnahme an Maßnahme, z. B. einer WfbM ab 01.01.2020 selbst bezahlen müssen. Der bis Ende 2019 zu zahlende Kostenbeitrag fällt dafür weg.

Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten hierfür gemäß dem ab 01.01.2020 neu eingefügten § 42 b SGB XII einen zusätzlichen Mehrbedarf.

3. Muss ich mich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen?

Das neue Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX sieht vor, dass Sie sich nur dann mit einem Beitrag zu den Aufwendungen an der Eingliederungshilfe beteiligen müssen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen über dem für Sie jeweils geltenden Freibetrag liegt.

Für **volljährige Leistungsberechtigte** richtet sich die Höhe des Freibetrages für das Einkommen nach der Art des Einkommens (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Rente etc.) und liegt ab 01.01.2020 voraussichtlich zwischen 22.392,00 € und 32.487,00 € (Jahreseinkünfte). Der Freibetrag wird jährlich neu festgesetzt.

Grundlage der Berechnung ist in den meisten Fällen Ihr Steuerbescheid oder der Rentenbescheid.

Der Freibetrag für Vermögen ist derzeit auf 56.070 € festgesetzt. Er wird auch jährlich neu ermittelt und wird 2020 voraussichtlich auf 57.330,00 € steigen.

Sollten Sie einen Beitrag zu Ihrer Eingliederungshilfe leisten müssen, wird dieser Beitrag von der Leistung abgezogen. Sie erhalten dann weniger Eingliederungshilfe. Ihren Beitrag müssen Sie selbst an den Leistungsanbieter zahlen.

Der Beitrag zu den Aufwendungen wird nur von Ihrem Einkommen und Vermögen berechnet. Einkommen und Vermögen Ihrer Angehörigen werden nicht berücksichtigt.

Es gibt aber auch Leistungen, für die kein Beitrag gezahlt werden muss, z. B. die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen.

Für **minderjährige Leistungsberechtigte** gelten andere Regelungen für den Beitrag zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe. Es kann ein Beitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen gefordert werden.

Sie erhalten von der für Sie zuständigen Ansprechperson rechtzeitig die für Sie persönlich zutreffenden Regelungen und ggf. einen Fragebogen, in dem Sie die wichtigen Informationen zum Einkommen und Vermögen eintragen können.

4. Weitere Informationen

Gern können Sie sich bei Fragen an die Region Hannover wenden:

Kontaktdaten:

Ihr Wohnort (bei Leistungsbeginn)

Infotelefon: +49 511 616 – 23231

Team 50.03

Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

E-Mail: eingliederungshilfe-sued@region-hannover.de

Barsinghausen
Burgdorf
Gehrden
Hemmingen
Laatzen
Lehrte

Pattensen
Ronneberg
Sehnde
Springe
Uetze
Wennigsen

Infotelefon: : +49 511 616- 22387

Team 50.04

Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

E-Mail: eingliederungshilfe-nord@region-hannover.de

Burgwedel
Garbsen
Isernhagen
Langenhagen
Neustadt a. Rbge.

Seelze
Wedemark
Wunstorf